



23.08.2018

Ergebnisbericht

Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG): Vernehmlassung zu neuen Elementen

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.697234

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil.....	3
1	Einleitung	3
1.1	Vernehmlassungsverfahren.....	3
1.2	Vernehmlasser	3
2	Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser.....	4
2.1	Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage.....	4
2.2	Generelle Haltung zum Planungs- und Kompensationsansatz	7
2.3	Begehren für weitere Regelungen	9
II	Besonderer Teil	11
1	Nutzungsplanung.....	11
1.1	Artikel 16a	11
1.1.1	Allgemeines	11
1.1.2	Absatz 1	13
1.1.3	Absatz 2.....	13
1.1.4	Absatz 3.....	13
1.2	Artikel 18 Absätze 4 und 5.....	14
1.2.5	Allgemeines	14
1.2.6	Absatz 4	14
1.2.7	Absatz 5.....	14
2	Bauen ausserhalb der Bauzonen.....	15
2.1	Artikel 23b Absatz 4.....	15
2.2	Artikel 23d	16
2.2.1	Allgemeines	16
2.2.2	Absatz 1	16
2.2.3	Absatz 2.....	16
2.2.4	Absatz 3.....	16
2.2.5	Absatz 4	17
2.3	Artikel 23f Absatz 4.....	17
2.4	Artikel 23g Absatz 2 Buchstabe a	17
2.5	Artikel 24e Absatz 6 Satz 3.....	17
2.6	Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe j BGGb	18
III	Abkürzungsverzeichnis	19

I Allgemeiner Teil

1 Einleitung

1.1 Vernehmlassungsverfahren

Zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) führte der Bundesrat vom Dezember 2014 bis Mai 2015 eine Vernehmlassung durch. In der Folge beauftragte er das UVEK, insbesondere das Thema «Bauen ausserhalb der Bauzonen» zu vertiefen. Im Rahmen dieser Vertiefungsarbeiten sind neue Elemente in die Vorlage RPG 2 aufgenommen worden. Da diese für die Raumentwicklung ausserhalb der Bauzonen sehr bedeutend sind, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 beschlossen, hierzu eine ergänzende Vernehmlassung durchzuführen.

Um eine Gesamtsicht zu ermöglichen wie auch aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, hat das UVEK vom 22. Juni bis zum 31. August 2017 die gesamte Revisionsvorlage in die ergänzende Vernehmlassung gegeben. Diese enthielt somit auch jene Bestimmungen, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung von 2014/2015 bildeten und die – soweit dies angezeigt war – auf Grund des damaligen Vernehmlassungsergebnisses überarbeitet wurden. Im Begleitschreiben des UVEK vom 22. Juni 2017 wurden die Vernehmlassungsadressaten indes gebeten, ihre Aufmerksamkeit auf in der Vorlage bezeichneten neuen Elemente zu richten. Ebenso wurden sie darauf hingewiesen, dass sich die Auswertung der Stellungnahmen auf diese neuen Elemente konzentrieren werde. Der vorliegende Ergebnisbericht beschränkt sich dementsprechend auf eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den neuen Elementen der Vorlage. Allfällige Ausführungen zu anderen Bestimmungen werden nur in Ausnahmefällen wiedergegeben.

1.2 Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden sämtlichen Kantonen, den politischen Parteien (12), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft (8) und weiteren interessierten Kreisen (71) zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vorlage liessen sich alle Kantone, 6 Parteien, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 5 Dachverbände der Wirtschaft sowie 205 (davon 147 nicht angeschriebene) weitere interessierte Organisationen vernehmen.

Diverse Kantone verweisen auf die Stellungnahme der BPUK vom 9. Mai 2017. Die BPUK unterstützt ihrerseits die Stellungnahme der LDK.

Der sgv als grösster Dachverband der Schweizer KMU unterstützt die Stellungnahmen von bauenschweiz, CVAM, FSKB, GastroSuisse, JardinSuisse, SBMV, swisscofel und uspi.

AGRO, Bell, BVBB, FM, GalloSuisse, GST-SVS, Kompost, SGP und SMP unterstützen die Stellungnahme des SBV. AGBerggebiet, BVAR und JULA unterstützen die Stellungnahme der SAB.

Der VWKB unterstützt die Stellungnahme der FSKB.

Die GVZ schliesst sich der Vernehmlassung des VSGP an.

geosuisse und IGS unterstützen die Stellungnahme von bauenschweiz.

Viele Vernehmlasser **verweisen** auf ihre **Stellungnahme im Rahmen der ersten Vernehmlassung von 2014/2015** (BL, FR, OW; GPS; SAB; AgorA, Archäologie, BEBergbahnen, CAJB, CGI, cnav, ETH-IRL, FER, forst, FSKB, KSE, Lausanne, Prométerre, ReLuWe, RKBM, RZU, SBLV, SBS, SHV-FSVL, SOBV, swissbrick, swissgrid, usic, VSGP, WOHNEN SCHWEIZ, WWF) und verzichten auf eine erneute Stellungnahme (forst) oder verlangen die Wiederaufnahme von Bestimmungen aus der ersten Vernehmlassungsvorlage (GPS; swissgrid). glp; SAB; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte kommentieren der Vollständigkeit halber alle Bestimmungen aus beiden Vorlagen.

SGB; ETH-IRL und WBGCH stellen fest, dass die aktuelle Vorlage in entscheidenden Punkten von der sistierten abweiche und bemängeln, dass in den Unterlagen die Änderungen in Bezug auf den ersten Entwurf nicht sichtbar würden. Dies führe zu fehlender Transparenz.

sgv; BBGR, BEBergbahnen, RMAF und SBS kritisieren, dass der neu vorgelegte Entwurf auf dem gescheiterten ersten Entwurf von 2014/2015 basiere. Das seien schlechte Voraussetzungen, um die Vorlage namhaft zu verbessern.

Der sagv verzichtet auf eine Stellungnahme.

2 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

2.1 Generelle Haltung zur Vernehmlassungsvorlage

Die Stossrichtung der Vorlage wird **begrüss**t von BE, BS, FR, NW, OW; Bio Suisse, BSLA, ETH-IRL, FSU, InfraWatt, sia, SVIT, swissgrid, SWW, VFS und WOHNEN SCHWEIZ. Etliche Vernehmlasser sehen noch Überarbeitungsbedarf: BE, GL, NW, TI, UR; glp, GPS, SPS; economiesuisse, SGV; BSLA, ETH-IRL, FSU, Greenpeace, pro natura, sia, SVIT, SVS, swisscofel, SWW, VCS, VLP-ASPAN, VNS und Vogelwarte.

Die Vorlage wird von AI, BL, GE, GR, SG, VD, VS, ZG; FDP, SVP; SAB, SBV, sgv; AGBerggebiet, AgorA, AgriGenève, Agrijura, AGRO, bauenschweiz, BEBV, Bell, BPUK, BSA, Bütschwil-Ganterschwil, BVAG, BVAR, BVBB, BVGR, BVNW, BVOW, BVSH, BVSZ, BVUR, CAJB, CATEF, CCIG, cemsuisse, CGI, CP, Ebnet-Kappel, ECO SWISS, Entwicklung CH, FER, FRI, FSKB, GalloSuisse, GastroSuisse, geosuisse, GST-SVS, HEV, IGS, IPV CH, JardinSuisse, JULA, Kleinbauern, Kompost, KSE, LDK, LF, LVO, Nesslau, NVS, Ökostrom, pfh-seh, Prométerre, SBMV, SGBV, SGP, SMP, STS, suisseporcs, SVPS, Swiss Beef, swissbrick, swisshorse, SZZV, TCS, Teuffenthal, Toggenburg, UFS, usic, VSLG, VSP, VTL, WIHK, WWF, ZBB, ZBV und ZüBV **abgelehnt**. CVP und SGV erachten die Vorlage als politisch nicht erfolgversprechend.

Als Gründe für die Ablehnung wird Folgendes geltend gemacht:

- Der Mehrwert der Vorlage sei nicht genügend ausgewiesen (AG, AR, BE, BL, GL, LU, NW, TG, UR, VD; BPUK, LDK).
- Die Normen seien zu dicht und überladen (GE; BEBV, Bell, BVAR, CGI, CP, GAV, HEV, JardinSuisse, SZZV, UFS, uspi, ZüBV), zu dirigistisch und nicht stringent (AR; Bell, BVAG, BVAR, Ökostrom, ZüBV) oder schwer verständlich (LU).
- Die Vorlage sei unausgereift (AR, SG). Einige Instrumente entbehrten jeglichen Praxisbezugs (LU; Bell) und seien weder umsetzbar noch zumutbar (Bell, BVAG, Ökostrom, ZüBV).
- SZ, ZG; SVP; SAB, SBV, sgv; AGBerggebiet, BEBV, BVAG, BVAR, BVGR, CCIG, CP, FVE, KSE, LBV, SGBV, SGP, suisseporcs, Swiss Beef, SZZV, uspi, VSLG, VTL und ZüBV lehnen eine Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ab. BL regt an, eine allfällige Kompetenzverschiebung zumindest im Auge zu behalten.
- AG, BE, LU, ZH und Lausanne bemängeln, dass kein Entwurf der geänderten RPV beigelegt wurde, denn zahlreiche Regelungen im Gesetz seien in ihrer Wirkung stark von der Umsetzung auf Verordnungsstufe abhängig (ZH).
- Von einigen Vernehmlassern wird bemängelt, dass die ursprünglichen Erwartungen an eine Vereinfachung der Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht erfüllt würden (GL, SZ; sgv; Aeschi, ETH-IRL, Freie Landschaft, HSR-IRAP, JardinSuisse, ZüBV).
- AR erachtet eine Beschränkung der Vernehmlassung auf einzelne, ausgewählte Bereiche ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Vorlage als nicht zielführend. Die SAB kritisiert, dass der vorliegende Entwurf ein Flickwerk darstelle und den wirklichen Herausforderungen der Raumplanung nicht begegne.
- Das RPG soll ein Rahmengesetz bleiben (BL, GR, SG, ZG; SAB, SBV, sgv; BEBV, BVAG, BVGR, LBV, RAKUL, Swiss Beef, SZZV, VTL, ZüBV).
- Das RPG soll keine Sektoralpolitik betreiben (SAB, SBV; BEBV, BVAG, BVAR, BVGR, LBV, suisseporcs, Swiss Beef, SZZV, VTL, ZüBV).

Als weitere Gründe wurden genannt:

- Mit der Umsetzung der ersten Etappe, namentlich der Ausarbeitung und Implementierung der Richtpläne, würden sich viele Kantone und Gemeinden an ihren Kapazitätsgrenzen bewegen (GE, SH; CVP, FDP; SGV; bauenschweiz, CATEF, cnav, CP, ETH-IRL, FRI, FVE, GAV, HEV, Prométerre, SBMV, SVIT, uspi, VLP-ASPAN, WIHK).
- Die kurze Vernehmlassungsfrist über die Sommermonate wird kritisiert (AR, BL, GR, LU, TG, VD, ZG; economiesuisse; bauenschweiz, Entwicklung CH, ETH-IRL, FVE, HEV, JardinSuisse, LDK, RZU, SHV, usic, ZüBV). Einige Vernehmlasser machen eine Verletzung der Mindestfrist aus Artikel 7 des Vernehmlassungsgesetzes geltend (bauenschweiz, Entwicklung CH).
- Für eine RPG-Revision gebe es keine Dringlichkeit (AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, ZG; FDP; economiesuisse, SGV, SSV; CCIG, cemsuisse, ETH-IRL, FVE, HEV, SHV, SVIT, VLP-ASPAN, Wohlen). economiesuisse empfiehlt die Vorlage für zwei Jahre zu sistieren; suisseporcs gar, das Vorhaben abzubrechen.
- Die Verbindung zur Zersiedelungsinitiative stelle kein Argument für das gewählte Vorgehen dar (AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, UR, VD, ZG; FDP; economiesuisse, SSV; Entwicklung CH, HEV, LDK, SVIT, Wohlen). Die meisten Anliegen dieser Initiative seien bereits mit der ersten Etappe der RPG-Revision erfüllt worden (AR, GL, LU, UR; FDP; SSV; HEV, Wohlen). Aus Sicht der Kantone AR, BL, GL, ZG und der LDK gibt es hinreichend Gründe, die Initiative unabhängig von RPG 2 abzulehnen.
- Der Fokus des Kulturlandschutzes soll auf die Umsetzung der ersten Etappe RPG gelegt werden. Dazu braucht es keine weitere Gesetzesanpassung (HEV, SMP, UFS, ZüBV).

Bezüglich des **weiteren Vorgehens** weisen diverse Kantone und die LDK darauf hin, dass die Vorlage zu scheitern drohe, wenn die offenen Fragen nicht vor der Verabschiedung der Botschaft geklärt werden können (BE, GL, NE, NW, UR, ZG; LDK). Die gesamte Vorlage sei zu überarbeiten (GR, ZG; sgv), und zwar unter Einbezug der Kantone (GR).

Die BPUK beantragt, die RPG-2-Vorlage basierend auf den Ergebnissen aus der Vernehmlassung sowie ihren Überlegungen zum Planungsansatz zu überarbeiten. Insbesondere seien die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen im Kontext des Planungsansatzes zu analysieren und wo nötig in ein stringentes Gesamtpaket zu überführen.

gip; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte beantragen, die Vorlage zurückzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, sei der Planungs- und Kompensationsansatz aus der Vorlage herauszunehmen.

GL; SAB und JardinSuisse führen aus, die Vorlage enthalte eine **Anzahl neuer Instrumente** («Planungsansatz», «Beseitigungsaufgabe») sowie neue Begrifflichkeiten («Kernlandwirtschaft»), die zu einer erheblichen Komplizierung des Bauens ausserhalb der Bauzonen führen würden.

Viele Vernehmlasser machen geltend, die **Landwirtschaft** werde zunehmend mit widersprüchlichen Zielen des Bundes konfrontiert (SBV; BEBV, Bell, BVAG, BVAR, BVGR, JardinSuisse, JULA, LBV, suisseporcs, Swiss Beef, SZZV, VTL, ZüBV). BEBV, Bell, BVAR, JULA, SGP und SZZV weisen darauf hin, dass immer grössere und effizientere Betriebe gefordert würden, während die Produktion mit Auflagen zu Bauten, Bewirtschaftung, Tierzahlen etc. eingeschränkt werde. BEBV, SGP und SZZV erwarten, dass das RPG im Einklang mit anderen Zielen des Bundes stehe.

VD führt aus, dass für den Fall dass die Beseitigungsaufgabe beibehalten werde, deren Verallgemeinerung für die zonenkonformen Bauten und Anlagen zu exzessiv sei. Eine solche Auflage dürfe eine dynamische Entwicklung der Landwirtschaft nicht bremsen.

Nach SBV; Bell, BEVB, BVAR, BVGR, cnav und LBV stehe mit dieser Revision für viele Bauernfamilien die Zukunft auf dem Spiel. Befristete Bewilligungen, Rückbauverpflichtungen, Existenznachweise und unverhältnismässige Strafbestimmungen sollen nicht erduldet werden. Die Landwirtschaft habe ein Interesse daran, dass das RPG eingehalten werde. Eine Pauschalbestrafung durch schärfere

Regeln treibe aber Bauernfamilien in die Illegalität. Statt auf neue Gesetze sei der Fokus auf den subsidiären Vollzug der bestehenden Instrumente zu richten und das RPG und die RPV seien zu entschlacken. Der BVBB ist der Auffassung, dass mit den vorgesehenen Instrumenten die Landwirtschaft bestraft werde.

Die BPUK äussert sich gegen neue Strafbestimmungen.

Der SGV fordert, dass mit der Revision die Möglichkeit geschaffen werden müsse, den Raum ausserhalb der Bauzonen bewusst zu beplanen und zu gestalten, ohne dabei den Handlungsspielraum der Landwirtschaft einzuschränken.

Nach den SMP bleibt das primäre Problem der Raumplanung der **Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche**, insbesondere auch von Futterflächen, bestehen. Aus diesen Gründen sei das Hauptaugenmerk auf den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu legen. Der Kulturlandschutz sei zu verstärken, die vorgesehenen Instrumente taugten dazu aber nicht.

Der WWF befürwortet einen strengen Kulturlandschutz. Dieser soll sich aber auf das gesamte offene Kulturland beziehen und nicht nur auf die Fruchtfolgeflächen (FFF). Zudem soll neben dem quantitativen auch zwingend der qualitative Kulturlandschutz verbessert werden.

NFP 68 weist darauf hin, dass verschiedene Bestimmungen der aktuellen Vorlage die Landwirtschaftszone für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (nicht existenzsichernde Betriebe, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen) öffnen würden und der Kulturlandverbrauch damit gefördert werde. Die EKD zeigt sich erstaunt, wie wenig nachhaltig die Bestimmungen rund um das Bauen ausserhalb der Bauzonen seien. Diese stünden im Widerspruch zu einem schonenden Umgang mit den Ressourcen Boden und Energie.

glp; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte unterstützen die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes, solange mit der Revision die **Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet** deutlich gestärkt und die Anzahl der Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen reduziert werden kann.

Gemäss ECO SWISS werde mit der jetzt angedachten Revision der Zersiedelung weiter Vorschub geleistet. Die klare Unterscheidung zwischen Bauzone und Nicht-Bauzone werde noch mehr aufgeweicht.

Der vorgesehene Entwurf geht für SZ; bauenschweiz, cemsuisse, FSU, KSE und NVS in Sachen **Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF)** zu weit. Lausanne bemängelt den fehlenden Handlungsspielraum der Gemeinden bezogen auf die FFF. Der FSU verlangt, die temporäre Nutzung der FFF zu einem anderen Zweck (bspw. Abbaugelände) seien zu gewährleisten. Die KSE befremdet es, dass pauschale Fruchtfolgeflächenschutzbestimmungen eingeführt werden sollen.

BE und Adelboden, Aeschi, Beatenberg, BEBV, Blumenstein, Bönigen, Därstetten, Diemtigen, Eriz, Fahrni, Forst-Längenbühl, Frutigen, Grindelwald, Guggisberg, Habkern, Hasliberg, Heiligenschwendi, Innertkirchen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Lauenen, Leissigen, Lenk, Lütschental, Oberlangenegg, Oberried, Oberwil, Reutigen, Rüscheegg, Saxeten, Schwanden b. Brienz, Sigriswil, Teuffenthal, VolkswirtschaftsBeo, Wattenwil, Wimmis sowie Zweisimmen regen an, ausserhalb der Bauzonen die Nutzung von bestehenden und erschlossenen Gebäuden (auch von Ökonomiegebäuden) zu intensivieren und den **heute geltenden Artikel 24c RPG** entsprechend anzupassen.

Schür.li verlangt, dass ein unkomplizierter Verwaltungsweg gefunden werden soll, der die **Umnutzung von Schürli** als Bauten ausserhalb der Bauzonen ermöglicht. Ähnlich RAKUL, welcher wünscht, dass alte Landwirtschaftsbauten unter strengen Bedingungen in Wohnnutzungen überführt werden können.

JU regt an, das bestehende Ungleichgewicht zwischen dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und dem Schutz des Waldes abzuschaffen.

bauenschweiz, Lausanne und VWKB bemängeln, die Vorlage messe der **Rohstoffversorgung** zu wenig Bedeutung bei.

economiesuisse führt aus, dass der digitale Wandel die **Infrastrukturbedürfnisse** der Wirtschaft und der Gesellschaft weiter verändern werde. Ein Beispiel aus den letzten Jahren seien Antennen für

Mobilfunkanlagen. Es gelte sicherzustellen, dass die Schweizer Wirtschaft über eine zukunftsfähige und flexible Infrastruktur verfüge. Hierzu habe das RPG einen Beitrag zu leisten. Für den AeCS ist es von zentraler Bedeutung, dass alle bestehenden **Luftfahrtinfrastrukturanlagen** von der Bestandesgarantie erfasst werden und die Bewilligung neuer Anlagen gegenüber der bestehenden Rechtslage nicht erschwert werde. Soweit die bestehende Infrastruktur vom SIL erfasst sei, dürfte das Kompensationsmodell ohnehin nicht zum Tragen kommen.

GPS, SPS; SGB; FSU, Geothermie, Junge Grüne, RZU, swissgrid, VFS und WBGCH beantragen, **gewisse gestrichene Inhalte aus der Vorlage vom Dezember 2014 wieder aufzunehmen**, so insbesondere die Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a^{ter} (Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen [GPS, SPS; SGB; Junge Grüne und WBGCH]) und Artikel 8 bis 8e (RZU). Geothermie stellt den Antrag, den Artikel 8 mit einem Zusatztext in Anlehnung an die Vorlage von 2014/2015 zu ergänzen. swissgrid regt eine Wiederaufnahme der Artikel 13 und 13e an.

2.2 Generelle Haltung zum Planungs- und Kompensationsansatz

Zum Planungs- und Kompensationsansatz äussern sich BS, VS; Freie Landschaft, GastroSuisse, Innertkirchen, Junge Grüne, Lausanne, RWU, RZO, SVPS und VöV **positiv**. BS begrüsst, dass die Kantone mehr Flexibilität erhalten.

Aerosuisse und SHV-FSVL sind mit dieser Neuregelung einverstanden, sofern die Artikel 24 bis 24f nicht verschärft werden und insbesondere die Bestandesgarantie nicht tangiert wird. Ähnlich der HEV, der die Stärkung der kantonalen Planungskompetenz im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen begrüsst.

Die Stossrichtung des Planungs- und Kompensationsansatzes wird zwar begrüsst, dieser soll aber gemäss FR, GE, SG, SH, SZ, TG, TI, ZG; CVP, FDP; economiesuisse, SGV, sgV, SSV; Aerosuisse, AgorA, AgriGenève, Agrijura, Bütschwil-Ganterschwil, BVGR, CAJB, cnav, Ebnet-Kappel, ETH-IRL, FER, FRR, HEV, JardinSuisse, Kleinbauern, LBV, RAKUL, RKBM, SHV, sia, Toggenburg, VLP-ASPAN, VolkswirtschaftBeo, VSLG, WBB und Wohlen noch überarbeitet werden.

Der Planungs- und Kompensationsansatz **wird in der vorliegenden Form** von AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, UR, VD, VS; gIp, GPS, SPS, SVP; SAB, SBV, SGB; Aequo, Aeschi, Alliance, bauen-schweiz, BBGR, BEBergbahnen, BEBV, Bio Suisse, BPUK, BVAG, CGI, CP, ECO SWISS, EKD, ENHK, Entwicklung CH, FSU, FVE, Greenpeace, Hochparterre, HSR-IRAP, IGS, KBNL, Kleinbauern, LDK, pro natura, Prométerre, RMAF, RZU, SAC, SBMV, SBS, SHS, SL, SVIT, SVS, Swiss Beef, SWW, SZZV, uspi, VCS, Vogelwarte und WBB **abgelehnt**.

Nach der Ansicht von BE scheitert die Kompensation an der zu geringen Zahl von störenden Bauten sowie am Vollzug der Beseitigung solcher Bauten. BE beantragt, dass die Ausscheidung von Zonen und Gebieten gemäss Artikel 16a RPG, Artikel 18 RPG, Artikel 33 RPV und Artikel 39 RPV nicht von einer Kompensation abhängig gemacht wird und die geltenden Planungsansätze nach Artikel 33 und 39 RPV beibehalten werden.

GL befürchtet einen schweizweit uneinheitlichen Vollzug und dass mit dem Ansatz zusätzliche Erwartungen geweckt werden.

FR, JU, NW und TG befürchten, dass rechtliche Gründe und **Vollzugsprobleme** gegen die vorgeschlagene Lösung sprechen. Zudem stelle die Interessenabwägung und die anschliessende Sicherstellung der dauerhaften Kompensation für die Kantone eine gewaltige Herausforderung dar. Bei Baubewilligungen, die sich auf Artikel 23d stützen, bestehe ein erhebliches Prozessrisiko. Den Kantonen dürfte ein erheblicher Mehraufwand entstehen. Gemäss TI sind wichtige technische und rechtliche Aspekte noch nicht hinreichend geklärt worden.

LU befürchtet einen unkontrollierbaren Handel und erachtet den Ansatz, grosszügige Lösungen in einer Region durch Rückbauten in einer anderen Region zu kompensieren, als nicht realistisch. Die Umsetzung wäre unweigerlich mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden (AR, LU). Auch würde nicht erstaunen, wenn mehrere Parteien die gleichen Bauten oder Anlagen für eine Kompensation beanspruchen möchten. Nach BL könnte die Regelung zur Folge haben, dass aus störenden

Bauten und Anlagen wertvolle Tauschobjekte würden, die so lange gehortet werden, bis ein möglichst lukratives Angebot für den Abbruch eingeht.

BEBV, SGP und SZZV befürchten, dass davon insbesondere nicht-landwirtschaftliche, finanziell interessantere Begehrlichkeiten profitieren und die Landwirtschaft sowie das Kulturland die Zeche bezahle. Dies zeige sich auch am vorgeschlagenen Kompensationsansatz, der jeglichen Praxisbezug entbehre. Erfahrungsgemäss würden dabei ökologische Massnahmen auf Kulturland ergriffen, welche die Produktivität der Landwirtschaft beeinträchtigen. Ein Bauprojekt sollte bewilligt werden, weil es die gesetzlichen Erwartungen erfüllt, nicht weil der Bauherr per Kompensation den Ablass erkaufte.

BS bemängelt, dass die Kompensation nur vermögenden Grundeigentümern offenzustehen scheint.

Nach VS können zum heutigen Zeitpunkt die Konsequenzen des entsprechenden Artikels nicht ausreichend abgeschätzt werden. Es sei zudem unklar, wie die Kompensation im konkreten Einzelfall auszusehen habe.

Die ROREP bemängelt, dass der Artikel weder ein anzuwendendes Planungsverfahren noch materielle Vorgaben für ein solches festlege. Die vom Bundesrecht an die kantonalen Ausführungsbestimmungen gestellten Anforderungen seien zu unbestimmt.

AI, BL, BS, LU, ZH regen an, dass nicht nur quantitativ kompensiert werde, sondern auch eine **qualitative Verbesserung der Landschaft** erreicht werde.

Nach ZH sollen die gesetzlichen Bestimmungen genügend Raum auch für qualitative Kompensationen eröffnen. Dabei muss gelten, dass dasjenige, was im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung im Bewilligungsverfahren ohne Kompensation möglich wäre, auch im Rahmen einer Planung im Sinne dieses neuen Ansatzes nicht kompensationspflichtig sein soll, da ansonsten der Planungsansatz gegenüber der Einzelfallbetrachtung benachteiligt würde.

Der SHS bemängelt, dass in der Vorlage das Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes und Erhalts des gebauten Kulturerbes sowie ein Bekenntnis zur Qualität des Bauens fehle.

Die VLP-ASPAN weist darauf hin, dass die Kompensationspflicht nur für Nutzungsprivilegien, die im Sinne des Planungsansatzes im kantonalen Richtplan definiert sind, gelte. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und um zu vermeiden, dass für regionale und lokale Privilegierungen weiterhin Bundesregelungen angestrebt werden, sollte auch für gewisse bundesweit geltenden Ausnahmen bzw. für gewisse zonenkonforme Nutzungen eine Kompensationspflicht eingeführt werden. Weiter sei der Planungs- und Kompensationsansatz für jene Kantone diskriminierend, die bisher mit ihrem Nichtbaugebiet sorgsam umgegangen sind. Diese haben nur noch sehr beschränkte Kompensationsmöglichkeiten.

Nach NFP 68 könne sowohl der Planungsansatz als auch eine entsprechende Kompensation nur vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung eine sinnvolle und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ermöglichen. Es fehle eine Verknüpfung mit anderen Instrumenten, wie zum Beispiel der landwirtschaftlichen Planung, und es fehlten auch relevante Indikatoren, an welchen die Entwicklung gemessen werden könnte.

AI und BE könnten eine **Streichung von Artikel 39 Absatz 1 RPV nicht akzeptieren**. VolkswirtschaftsBeo weist darauf hin, dass eine solche Streichung nur erfolgen darf, wenn mit dem Planungs- und Kompensationsansatz der geforderte Handlungsspielraum mit einer unbürokratischen und föderalistischen Umsetzung ausgebaut werden kann.

Zweifel an der Umsetzung in der Praxis hegen AR, JU, LU; FDP und RWU. Es seien vertiefte Abklärungen und **Testplanungen** vorzunehmen, bevor neue Ausnahmetatbestände geschaffen werden (AG, AI, BS, GR, LU, SG, TG, UR, VD, ZH; glp, GPS; SSV; BPUK, FSU, Geosuisse, Greenpeace, KBNL, NFP 68, pro natura, SAC, sia, SVS, VCS, Vogelwarte, Wohlen und WWF).

Etliche Vernehmlasser befürchten eine **Aufweichung des Trennungsgrundsatzes** (BE, BL, GL, LU, SH, SG, ZG; SPS; SSV; AgorA, AgriGenève, Agrijura, BGS, CAJB, cnav, ENHK, Hochparterre, Junge Grüne, Kleinbauern, Lausanne, RZU, sia, SWW, Wohlen). BE und BS regen an, dass der gewählte

Ansatz nicht zu einer Aufweichung des Trennungsgrundsatzes führen darf. Nach SPS geht der gewählte Ansatz in die falsche Richtung. Der Planungsansatz müsse einen Beitrag leisten zur Stärkung des Trennungsgrundsatzes und zur Verringerung der Anzahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen. Dies werde vorliegend nicht erreicht.

Nach der BPUK ist der Vorschlag **abzustimmen mit dem Instrumentarium des RPG**. Es bleibe offen, wie die Einbettung des Planungsansatzes im Verhältnis zu den übrigen RPG-Bestimmungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen erfolge und welche wechselseitigen Auswirkungen gesetzgeberisch zu beachten seien. Das Zusammenspiel zwischen Planungsansatz und den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sei näher zu prüfen (LU, SH, SZ, UR, VD; GPS; RZU).

Die SBB beantragen, die Eisenbahninfrastrukturen von der Kompensationspflicht auszunehmen.

ZH würde eine Überweisung der Botschaft zu RPG 2 unter Ausklammerung des Planungsansatzes entschieden ablehnen. Die Bestimmungen zum Planungsansatz seien jedoch insbesondere gestützt auf die fachlichen Abklärungen der BPUK zu überarbeiten. Mit der Überweisung der Botschaft zu RPG 2 sei so lange zuzuwarten, bis die wesentlichen Umsetzungsfragen zum Planungsansatz geklärt sind.

glp; Greenpeace, pro natura, SVS und Vogelwarte beantragen den Planungs- und Kompensationsansatz aus der Vorlage zu entfernen und diesen mit den relevanten Kreisen eingehend zu diskutieren und zu klären. Dem Ansatz sei ein der Tragweite angemessener Entwicklungszeitraum einzuräumen.

Nach economiesuisse und RKBM sollte die Teilrevision zurückgestellt werden, bis die Wirkungsweise des neuen Instruments genauer abgeklärt worden ist.

Das BGer äussert sich nicht zur vorgeschlagenen materiellen Regelung, weist aber auf mögliche **verfahrensrechtliche Konsequenzen** hin: Heute stellen die Artikel 24 ff. RPG eine nach oben abschliessende Regelung der Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen dar, deren Auslegung und Anwendung vom Bundesgericht mit voller Kognition und von Amtes wegen überprüft werden kann. Verfügungen, die gestützt auf diese Bestimmungen erteilt werden, ergehen in Erfüllung einer Bundesaufgabe (Art. 2 NHG), sodass die Verbandsbeschwerde nach Massgabe von Artikel 12 NHG offensteht. Baubewilligungen zur Umsetzung einer Planungs- und Kompensationslösung nach Artikel 23d RPG würden dagegen nur teilweise auf Bundesrecht beruhen, d. h., das Bundesgericht könnte nur vorfrageweise überprüfen, ob die betreffende kantonale Regelung mit Artikel 23d RPG übereinstimmt, und wäre im Übrigen auf eine Willkürkontrolle beschränkt. Ob die Verbandsbeschwerde gegen solche, im Wesentlichen auf kantonalem Recht beruhende Verfügungen offenstünde, bleibe zu prüfen.

2.3 Begehren für weitere Regelungen

Der SGV regt an, **Artikel 4 RPG** zu ergänzen mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Raumplanung und über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes zu informieren.

asut und swisscom u. a. wünschen einen **eigenen Artikel für Mobilfunkanlagen** im RPG.

SSV; ETH-IRL, FSU, VLP-ASPAN und Wohlen regen an, einen **neuen Artikel für die Aus- und Weiterbildung** in Raumplanung im RPG aufzunehmen. Neben der Förderung der Ausbildung könnten auch Modellvorhaben gestärkt (SG) und vermehrt Kooperationsprojekte von Hochschulen mit den Vollzugsbehörden ermöglicht werden (ETH-IRL).

Nach JU, SG, SO, UR; SGV, SSV; FSU, Lausanne, VLP-ASPAN, Wohlen und WOHNEN SCHWEIZ soll Artikel 29a Absatz 2 E-RPG betreffend **«Beiträge an Projekte»** wieder in die Vorlage aufgenommen werden.

FSKB, KSE und swissbrick beantragen, dass die mineralische **Rohstoffversorgung** in der Planung den Stellenwert erhalten soll, der ihr auf Grund ihrer Bedeutung auch zustehe. Die Abbaubranche sei in mehrfacher Beziehung ein planerischer Sonderfall. Abbauzonen stellten in der Regel vorübergehend mit einer anderen Nutzung überlagerte Landwirtschafts- oder Waldböden dar. Nach Abbaubeginn mutieren sie wieder zu Landwirtschafts- und Waldböden.

glp, GPS, SPS; Greenpeace, Junge Grüne, pro natura, SL, SHS, SVS, VCS und Vogelwarte vermissen die **Mehrwertabschöpfung bei zonenfremden Nutzungen ausserhalb der Bauzonen** bzw. bei der Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen und weiteren Zonen, in denen eine Bautätigkeit teilweise zulässig ist. In beiden Fällen entstünden durch staatliche Planungen oder Bewilligungen erhebliche Vorteile für die Eigentümer und Nachteile für die Öffentlichkeit (Verkehr, Natur, Landschaft). Analog zum Mehrwertausgleich bei der Schaffung von Bauzonen soll ein angemessener Anteil des Mehrwerts abgeschöpft werden und zum Ausgleich von Nachteilen zur Verfügung stehen (Kompensationen zugunsten von Natur und Landschaft). Die Vernehmlasser regen auch an, eine Regelung einzuführen, mit welcher der aus den Bewilligungen nach **Artikel 24 bis 24f** resultierende Mehrwert angemessen abgeschöpft werden kann. Der Ertrag der Mehrwertabgabe könne in Projekte zugunsten von Natur und Landschaft fliessen oder sei für die Beseitigung nicht mehr benötigter, nicht unter Schutz gestellter Bauten und Anlagen zu verwenden.

II Besonderer Teil

1 Nutzungsplanung

1.1 Artikel 16a

1.1.1 Allgemeines

Die geänderte Umschreibung der Speziallandwirtschaftszone wird **begrüss**t von AI, BE, BS, GL, JU, LU, TI, ZH; glp, GPS, SPS; SGB, SGV; Aequeo, Bio Suisse, ETH-IRL, Greenpeace, Innertkirchen, pro natura, RK Emmental, RWU, RZU, SFF, SHS, SVS, VCS, VLP-ASPAN, Vogelwarte und WWF. AG teilt die Stossrichtung des Bundes, wie sie in den Erläuterungen dargelegt wird. Die an Artikel 15 RPG angelehnten Bestimmungen scheinen jedoch für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nur bedingt geeignet.

Die VLP-ASPAN empfiehlt zu prüfen, ob grosse, bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen generell in die Speziallandwirtschaftszone gehören. Solche Landwirtschaftsbetriebe bzw. deren Bauten und Anlagen führten ab einer gewissen Grösse stets zu erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft. Hinzu kommen die Anforderungen an die Erschliessung und die übrige Infrastruktur.

glp; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte empfehlen, die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen im Richtplan zu regeln. Um die Umsetzung des **Konzentrationsprinzips** besser zu gewährleisten, sei in der Luftreinhalteverordnung eine Ausnahmeregelung vorzusehen für Kleinsiedlungen mit landwirtschaftlichem Charakter, für Weilerzonen und für weitere Zonen nach Artikel 18 RPG, sofern nicht besondere Verhältnisse dies verunmöglichen würden.

Die RZU bemängelt, dass die Standorte der Speziallandwirtschaftszonen nicht im Rahmen einer landschaftlichen Gesamtsicht, sondern (weiterhin) einzelfallbasiert und somit unkoordiniert ausgeschieden werden können. Zur Erhaltung und Stärkung des Grundsatzes der Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet erscheinen landschaftliche Gesamtplanungen der Kantone und eine darauf aufbauende integrale Landschaftsplanung des Bundes, die gleichberechtigt neben den übrigen Bereichsplanungen der Raumplanung stehen, als unumgänglich.

ZH stimmt dem Wechsel vom bisherigen Konzept der inneren Aufstockung zur Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen nach gesamtheitlicher Betrachtung des Betriebs zu. Zur Umsetzung bestehen allerdings noch viele offene Fragen: Zu klären wird insbesondere auch die Abgrenzung zu den die Kernlandwirtschaft ergänzenden Betriebsteilen gemäss Artikel 23g E-RPG sein, die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform angesehen werden sollen. ZH stellt den Antrag, dass das Erstellen von Wohnraum für Erntehelfer sowohl im Rahmen der Bestimmungen zur Speziallandwirtschaftszone als auch zum zonenkonformen Wohnraum zu regeln und zu ermöglichen sei. Auch der VS GP fordert eine Regelung für die Unterbringung von saisonalem Personal in der Landwirtschaftszone.

Der SGV beantragt, den Artikel 16a in einer Gesamtbetrachtung aller Artikel zum Bauen ausserhalb der Bauzonen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der SGV begrüsst im Grundsatz eine Verschärfung der Vorgaben bezüglich «Speziallandwirtschaftszone», zentral sei aber, dass diese Vorschriften die Interessenabwägung nicht einschränken und mit dem Planungsansatz kongruent sind, damit eine ganzheitliche Planung über einen Raum möglich ist.

Gemäss dem BGer hat sich gezeigt, dass der Trockensubstanzvergleich bei bestimmter Betriebsauslegung keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Gewichtung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion erlaubt und zu gesetzwidrigen Ergebnissen führen kann.

LU regt an, die Abgrenzung von bodenabhängig zu bodenunabhängig noch klarer zu definieren.

Der VS GP fordert, die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion aufzuheben. Zudem seien Böden in Gewächshäusern als **Fruchtfolgeflächen** anzuerkennen. Sie seien hier besser vor Erosion und wetterbedingter Degradation geschützt. Es würden mehrere Kulturen pro Jahr bewirtschaftet, wodurch die Flächen zu einer hohen Versorgungssicherheit beitragen

würden. Auch die SAB fordert, dass die Speziallandwirtschaftszonen weiterhin den FFF angerechnet werden können.

GPS; BGS, Junge Grüne, SHS und VNS stimmen der Bestimmung nur unter Vorbehalt einer vollumfänglichen **Kompensationspflicht** (im Sinne eines Realersatzes) zu. LU; SPS und KBNL regen an, sollte die bodenunabhängige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben werden, seien die erstellten Bauten zurückzubauen und die Zone zurückzuzonen. glp; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte stellen einen entsprechenden Antrag.

SO und BGS wünschen eine Ergänzung dahin gehend, dass die dauerhafte Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit garantiert bleibe.

swisscofel stimmt der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nur zu, wenn Bauten in diesen Zonen ausschliesslich für die Produktion, Lagerung, Aufbereitung und den Verkauf von betriebseigenen Erzeugnissen bzw. von Erzeugnissen aus der nächsten Region genutzt werden dürfen.

Nach glp, GPS; Greenpeace, Hochparterre, pro natura, SHS, SVS, VCS, VNS und Vogelwarte ist der **Mehrwert** bei der Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen mindestens analog zu gewöhnlichen Einzonungen abzuschöpfen.

An der **bisherigen Regelung** soll gemäss BL, FR, GE, SZ, VD; BPUK, BVNW, BVOW, BVSZ, BVUR, LVO, ZBB, ZBV und ZüBV **festgehalten** werden.

Die Systematik der inneren Aufstockung habe sich nach BEBV, BVAG, BVAR, SGP, SZZV, VTL und ZüBV bewährt. Eine regionale Abstimmung über die Richtplanung oder eine Konzentration bestimmter Produktionsformen seien in der Praxis nicht zweckmässig. Nach BEBV, SGP und SZZV muss jedoch die Abgrenzung zwischen bodenabhängig und bodenunabhängig dringend korrekt definiert werden. Heute bestimmten unsachgemässe Gerichtsentscheide darüber.

Die geänderte Umschreibung der Speziallandwirtschaftszone wird **abgelehnt** von AR, BL, GE, GR, OW, SG, TG, UR, VD, VS, ZG; AgorA, AgriGenève, Agrijura, Bell, BPUK, Bütschwil-Ganterschwil, BVAR, BVNW, BVOW, BVSH, BVSZ, BVUR, CAJB, CGI, cnav, CP, Ebnet-Kappel, FRI, FVE, GalloSuisse, Kleinbauern, LDK, LF, LVO, Nesslerau, Prométerre, RAKUL, SOB, SVPS, Toggenburg, uspi, ZBB und ZBV.

SZ; BVNW, BVOW, BVSZ, BVUR, LVO, ZBB und ZBV **kritisieren**, dass die vorgesehene Regelung eine Zweiteilung der Betriebe zur Folge hätte. Dies würde zu einer hohen finanziellen Belastung führen.

JardinSuisse widersetzt sich, dass Gartenbaubetriebe grundsätzlich in Spezialzonen verwiesen werden. Im RPG seien die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Betriebe des produzierenden Gartenbaus in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bewilligt werden können.

Nach BGS und Kleinbauern werden mit der vorgesehenen Bestimmung Türen geöffnet für Bauten und Anlagen einer industriell produzierenden Landwirtschaft in einer Zone, die eigentlich für die vorwiegend bodenabhängige Landwirtschaft vorgesehen ist. Die industrielle, bodenunabhängige Landwirtschaft, die über die innere Aufstockung hinausgeht, gehöre in die Gewerbezone. Eine solche Landwirtschaft stehe ausserdem im Widerspruch zur aktuellen Agrarpolitik des Bundes und sei daher nicht zu fördern. Nach der BGS stellen diese Speziallandwirtschaftszonen faktisch Bauzonen für die Landwirtschaft dar und gefährden die mit dem RPG beabsichtigte Trennung von Bau- und Nichtbaugelände.

Nach Bell, GalloSuisse, GST-SVS und SGP soll die Schweine- und Geflügelhaltung weiterhin von bäuerlichen Familienbetrieben geführt werden können. Werden diese Tierhaltungen gemeindeübergreifend an einem Standort konzentriert, komme man vom Bild der bäuerlichen Tierproduktion weg in Richtung industrielle Produktion. Dies sei aus Sicht Produktion und Vermarktung zu vermeiden. Aus sanitärsicher und hygienischer Sicht seien solche Zonen ebenfalls unerwünscht (JU; Bell, BGS, GST-SVS, Prométerre).

Die ROREP bemängelt, dass weitgehend Unklarheit herrsche hinsichtlich der formalen Anforderungen und der zu berücksichtigenden Prozesse, da jegliches klar identifizierbare Planungsverfahren fehle.

NFP 68 sieht den Bedarf für die Schaffung von Speziallandwirtschaftszonen als gegeben. Es stelle sich allerdings die Frage, ob entsprechende Nutzungen nicht auch einer Gewerbezone zugewiesen werden sollten.

1.1.2 Absatz 1

Nach SAB, SBV; Bell, BEBV, BVAR, BVGR, LBV, Ökostrom, SGP, suisseporcs, Swiss Beef, SZZV und VTL soll Absatz 1 als «Kann-Vorschrift» formuliert werden.

Nach glp; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte sollen die Speziallandwirtschaftszonen auch für grosse, bodenunabhängige landwirtschaftliche Bauten und Anlagen erforderlich sein.

1.1.3 Absatz 2

FR und Alliance wünschen eine Ergänzung von Absatz 2 mit dem Aspekt des Schutzes des «Kultur-erbes».

Die Bestimmung, wonach Lage und Grösse der Zonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen seien, wird von SH; SPS; SSV und Wohlen begrüsst.

glp, SPS; Greenpeace, KBNL, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte verlangen, dass Speziallandwirtschaftszonen nicht nur zwischen den Gemeinden, sondern auch zwischen den Kantonen abgestimmt werden. Nach ZH ist auch der Zonenzweck über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen.

Nach BL, ZG; RWU und VSLG ist auf die Bestimmung, dass Lage und Grösse der Zonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen seien, zu verzichten.

Ein absoluter **Schutz der Fruchtfolgeflächen** sei nicht erforderlich (SZ; sgv; cemsuisse, Gastro-Suisse, Entwicklung CH). Inhalt und Umfang der FFF seien im Sachplan FFF zu regeln (SZ; CCIG, KSE).

Die Jungen Grünen und der VNS begrüssen Absatz 2, der Schutz soll sich jedoch nicht nur auf die Fruchtfolgeflächen beschränken, sondern auf das gesamte Kulturland ausgedehnt werden.

Nach cemsuisse, FSKB, KSE und swissbrick sprechen sachliche Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit temporären oder dauerhaften Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen. Entsprechend sei zu gewährleisten, dass temporäre Bodennutzungen ausserhalb der Bauzonen generell gleichbehandelt werden wie temporäre Nutzungen innerhalb der Bauzonen in Bezug auf den finanziellen Ausgleich.

Eine **Streichung** von Absatz 2 verlangen SBV; BEBV, Bell, BVAG, BVAR, BVGR, LBV, Ökostrom, SGP, suisseporcs, Swiss Beef, SZZV.

1.1.4 Absatz 3

Die Jungen Grünen und der VNS unterstützen die vorgesehenen Bedingungen.

Nach glp; Greenpeace, KBNL, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte seien die Begriffe der Eignung und der Notwendigkeit (Bst. a) zu präzisieren. Zudem müsse sichergestellt werden, dass die Emissionen aus den Tätigkeiten in der Speziallandwirtschaftszone keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Der Energiebedarf von Bauten und Anlagen mit hohem Energieverbrauch (insbesondere zur Heizung und Kühlung) in Speziallandwirtschaftszonen soll aus erneuerbaren Quellen erfolgen. Neben Abwärmenutzung aus nahe gelegenen Quellen könnten in diesen Zonen beispielsweise auch Biogasanlagen für die Energiegewinnung genutzt werden.

Nach SAB, SBV; BEBV, Bell, BVAG, BVAR, BVGR, LBV, Ökostrom, SGP, suisseporcs, Swiss Beef und SZZV ist Absatz 3 zu **streichen**. Nach dem VSLG sind Buchstaben b und c zu streichen.

Nach GR sind die Voraussetzungen in Absatz 3 zu überdenken. Buchstabe b (Verbot der Kulturlandzerstückelung) soll ersatzlos gestrichen und Buchstabe c (Sicherstellung der rechtlichen Verfügbarkeit) dahin gehend abgeändert werden, dass Speziallandwirtschaftszonen bei Nichtnutzung automatisch als «normale» Landwirtschaftszonen gelten würden.

VLP-ASPAN weist darauf hin, dass die Vorschrift, wonach das Kulturland nicht zerstückelt werden darf (Bst. b), für viele dieser Zonen zu absolut formuliert sein dürfte.

ZH beantragt, dass in Absatz 3 auch die Anforderungen an die Vermeidung von Emissionen und an eine haushälterische Bodennutzung aufzunehmen sind.

ECO SWISS wünscht eine Ergänzung des Artikels dahin gehend, dass das Landschaftsbild keinen Schaden tragen dürfe.

1.2 Artikel 18 Absätze 4 und 5

1.2.5 Allgemeines

AG, AI, BE, BS, JU, LU, SH; glp, SPS; SGB, SGV; Aequo, AgriGenève, Bio Suisse, FRR, Greenpeace, pro natura, SHS, SVS, SWW, VCS, VLP-ASPAN und Vogelwarte **begrüssen** im Grundsatz Verschärfungen der Zulassungskriterien für Zonen ausserhalb der Bauzonen. Zentral ist, dass diese Vorschriften die Interessenabwägung nicht einschränken und mit dem Planungsansatz kongruent sind.

Der SGV beantragt, den Artikel 18 in einer Gesamtbetrachtung aller Artikel zum Bauen ausserhalb der Bauzonen nochmals zu **überprüfen** und gegebenenfalls anzupassen. Auch gemäss BPUK ist im Rahmen der weiteren Arbeiten zum Planungsansatz Artikel 18 RPG zu überprüfen. AG und TG regen an, Absätze 4 und 5 zu überarbeiten.

glp, SPS; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte verlangen, dass verdeutlicht wird, dass es sich bei den Zonen in diesem Artikel um Nichtbauzonen handelt. RWU stellt den Antrag, dass Kleinsiedlungen (Weilerzonen) als Bauzone gelten.

SO und SOBV wünschen eine Ergänzung dahin gehend, dass damit die dauerhafte Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit garantiert sei.

Nach cemsuisse, FSKB, KSE und swissbrick sprechen sachliche Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit temporären oder dauerhaften Beanspruchungen von Fruchtfolgefleichen. Entsprechend sei zu gewährleisten, dass temporäre Bodennutzungen ausserhalb der Bauzonen gleichbehandelt werden wie temporäre Nutzungen innerhalb der Bauzonen in Bezug auf den finanziellen Ausgleich.

1.2.6 Absatz 4

FR; Alliance und Archäologie wünschen eine Ergänzung um den Aspekt des Schutzes des Kulturerbes.

Der SHV-FSVL beantragt, den Hinweis auf den Erhalt der Fruchtfolgefleichen zu streichen.

Nach SVIT ist die Pflicht zur Zusammenarbeit bereits in Artikel 2 Absatz 1^{bis} ausreichend festgehalten.

Absatz 4 soll nach AR, BL, GR, SG, VD, VS; SAB; Aerosuisse, BBGR, BEBergbahnen, Bütschwil-Ganterschwil, CGI, CP, Ebnet-Kappel, FRI, FSKB, FVE, Grindelwald, Guggisberg, HEV, KSE, Leissigen, Nesslau, RAKUL, RKOÖ, RMAF, SBLV, SBS, SVIT, TCS, Toggenburg, uspi, VSF und WBB ersatzlos **gestrichen** werden.

1.2.7 Absatz 5

Für GE ist Absatz 5 unnötig.

sgv; swissbrick und VSLG beantragen, Buchstabe b zu streichen. VSLG will auch Buchstabe c streichen.

Den ganzen Absatz 5 zu **streichen**, verlangen AR, BL, GR, SG, VD, VS; SAB; BBGR, BEBergbahnen, Bütschwil-Ganterschwil, CGI, CP, Ebnet-Kappel, FRI, FVE, Grindelwald, Guggisberg, Leissigen, Nesslau, RKOÖ, RMAF, SBLV, SBS, SVIT, TCS, Toggenburg, uspi, VSF und WBB.

VLP-ASPAN: Die Vorschrift, wonach das Kulturland nicht zerstückelt werden darf (Bst. b), dürfte für viele dieser Zonen zu absolut formuliert sein. Eine Zerstücklung des Kulturlandes liegt bei diesen

Zonen in der Natur der Sache. Diese Anforderung ist zu relativieren, allenfalls mit Hinweis auf das raumplanerische Konzentrationsprinzip.

JU lehnt Buchstabe d ab. Tatsächlich folgen die Bauzonen den Zielen und Grundsätzen des kantonalen Richtplans, wogegen die Speziallandwirtschaftszonen aufgrund spezifischer Bedürfnisse, welche nicht in der Bauzone realisiert werden können, ausgeschieden werden und – ausser wenn ihr Umfang dies erfordert – ihre Grundlage nicht im Richtplan haben müssen. Das würde der kantonalen Richtplanung zu viel Bedeutung geben. Zudem würde es unnötigerweise die Aufgaben der Planungsbehörden erschweren.

ZH beantragt, in Absatz 5 auch die Anforderungen an die Vermeidung von Emissionen und an eine häusliche Bodennutzung aufzunehmen.

2 Bauen ausserhalb der Bauzonen

2.1 Artikel 23b Absatz 4

Positiv zum Hauptvorschlag äussern sich AG, AI, BE, BS, SZ; SGV; BGS, ewz, FER, RAKUL, RWU, STV, UFS, VöV und VSF.

Negativ zum Hauptvorschlag äussern sich BE, GE, LU, SH, TG, UR; economiesuisse; BEBergbahnen, ECO SWISS, HKBB, RMAF, SBS, SOBV, SVIT und WBB.

Positiv zur Variante äussern sich VD; SGV; BBGR und VSLG. VD führt aus, ein Nachweis der längerfristigen Existenzfähigkeit sei nicht einfach zu erbringen und stelle keine Garantie für eine Dauerhaftigkeit dar. Sollte die Variante gewählt werden, so wäre nach KBNL zu fordern, dass die Verfügbarkeit für einen standortgebundenen oder zonenkonformen Zweck längerfristig sichergestellt ist.

Negativ zur Variante äussern sich das BGer und FRR. Eine nutzlos gewordene Baute ausserhalb der Bauzone sei auch dann fehl am Platz, wenn sie an sich verfügbar bleibe.

Gemäss ENHK, Greenpeace, Junge Grüne, pro natura, SVS, VCS, VNS, Vogelwarte und WWF vermag weder der Hauptvorschlag noch die Variante zu befriedigen. Beide Varianten würden die Zahl der Bauten ohne Beseitigungspflicht erhöhen, was den Trennungsgrundsatz schwäche. Die Variante sei indes mit weniger negativen Auswirkungen verbunden. Um den Trennungsgrundsatz auch in der Umsetzung zu stärken, verlangen die obgenannten Vernehmlasser, dass ein längerfristiger Betrieb durch eine finanzielle Sicherheitseinlage garantiert werde. Diese müsse für die Beseitigung genutzt werden.

gIp, SPS; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte empfehlen die **beiden Varianten zu kombinieren** mit dem Ziel, dass Wohnbauten ohne Beseitigungsaufgabe nicht zonenfremd genutzt werden. Eine zonenfremde Nutzung von Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe sei verbindlich und langfristig auszuschliessen.

Der SGB unterbreitet einen **Änderungsvorschlag** zur Variante: Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe sollen nur dann bewilligt werden können, wenn sichergestellt ist, dass die betreffenden Bauten stets zonenkonform genutzt werden und sie nicht bloss zonenkonform verfügbar bleiben.

2.2 Artikel 23d

2.2.1 Allgemeines

Siehe auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil, Kapitel 2.2

JU und FSU stellen diverse Fragen zum Planungs- und Kompensationsansatz. Wie wird sichergestellt, dass die Kompensation in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang steht zur Mehrnutzung? Wie sollen «grössere, intensivere oder störendere Nutzungen» definiert werden und was ist die Bemessungsgrundlage für die Kompensation? Welche Fläche einer alten Scheune muss für die Realisierung eines Quadratmeters Wohnfläche abgebrochen werden?

Gemäss ROREP scheint sich die Kompensation nur an quantitativen Grenzen zu orientieren, was unzulässig sei.

Nach VNS müssen die zu bewilligenden Projekte gesamthaft zu einer Verbesserung gemäss den Zielen des Konzentrationsprinzips führen.

Die Jungen Grünen verlangen, im Gesetz soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die nach Artikel 23d Absatz 1 zu bewilligenden Projekte dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen.

2.2.2 Absatz 1

RAKUL regt an, es den Kantonen zu überlassen, ob sie die abweichenden Regelungen im Richtplan oder im Baugesetz vorsehen wollen.

Die RKOÖ verlangt, es müsse ausdrücklich sichergestellt werden, dass die räumliche Anordnung auch in regionalen Richtplänen erfolgen könne.

Nach FRR ist der Gegenstand für mögliche Abweichungen zu weit gefasst. Der kantonale Richtplan sei nicht die richtige Form für den Erlass abweichender kantonaler Regelungen.

2.2.3 Absatz 2

FDP; SAB, SBV; BBGR, Bütschwil-Ganterschwil, BVGR, Ebnet-Kappel, LBV, SBS, SHV, STV, suisseporcs und Toggenburg verlangen eine Streichung von Absatz 2.

FRR, JardinSuisse, RZU und VSLG verlangen eine Streichung der Begriffe der «intensiveren» und «störenderen» Nutzung. Sie seien zu unpräzise und führten zu Rechtsunsicherheit.

Die KBNL empfiehlt eine Ergänzung von Absatz 2 dahin gehend, dass die Regelungen insgesamt eine Verbesserung der landschaftlichen Situation bewirken müssen.

Junge Grüne und VNS legen Wert auf die Bedingungen in Absatz 2, dass insgesamt keine grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen resultieren dürfen und entsprechend eingezonte Gebiete vollumfänglich kompensiert werden müssen. Weiter müsse verhindert werden, dass die momentane Praxis der unkoordinierten Ausnahmen weitergeführt werde.

2.2.4 Absatz 3

Der VSLG verlangt, dass eine Kompensation nur in der Regel sichergestellt werden müsse.

Die CVP verlangt den Verzicht auf einen absolut volumengebundenen Kompensationsansatz. Dieser sei durch einen offeneren «Ausgleichsansatz» zu ersetzen (HEV).

Gemäss RKOÖ soll explizit festgehalten werden, dass Intensivtourismuszonen und Spezialnutzungspläne für Bergbahnanlagen mit Beschneidung und anderen Nebenanlagen weiterhin ohne Kompensation möglich sind. Im alpinen Raum, wo oft kaum Möglichkeiten für eine echte Kompensation bestehen, beispielsweise mangels potenzieller Rückbauten, würde dies zu einer zusätzlichen und unnötigen Einschränkung führen.

SAB, SBV; Bütschwil-Ganterschwil, BVGR, BVSH, Ebnet-Kappel, LBV, RAKUL, SBMV, suisseporcs und Toggenburg verlangen die **Streichung** von Absatz 3.

2.2.5 Absatz 4

SAB; Bütschwil-Ganterschwil, Ebnet-Kappel und Toggenburg verlangen die **Streichung** von Absatz 4.

Die RKBM erachtet die hier vorgesehene Zuständigkeit des Kantons – trotz des zunehmenden Verwaltungsaufwands – als richtig.

2.3 Artikel 23f Absatz 4

BL, LU und SGV **begrüssen** die Ergänzung mit Absatz 4.

VLP-ASPAN erachtet es als grundsätzlich sinnvoll, den Sömmerungsgebieten eine Ausnahme zuzugestehen. Die Voraussetzungen hierfür müssten jedoch auf RPV-Stufe klar definiert werden.

SZ; SAB; BVNW, BVOW, BVSZ, BVUR, LF, LVO, ZBB und ZBV beantragen die **Streichung** von Absatz 4.

Nach GR sind Sömmerungsbetriebe keine landwirtschaftlichen Gewerbe bzw. können gar keine solchen sein. Darum könne auch nicht geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen bei Sömmerungsbetrieben das Erfordernis des landwirtschaftlichen Gewerbes verzichtbar sei. GR weist die Bestimmung zur **Überarbeitung** zurück.

Die Jungen Grünen fordern, die Beseitigungsaufgabe sei bei Wohnbauten für Sömmerungsbetriebe strikt zu handhaben, da diese oft in abgelegenen und fragilen Landschaften gelegen seien. Die Formulierung soll dahin gehend ergänzt werden, dass die Wohnbauten zwingend so gebaut werden müssen, dass sie, sobald der bei der Bewilligung vorgesehene Zweck nicht mehr erfüllt werden könne, eine Beseitigung zu erfolgen habe.

2.4 Artikel 23g Absatz 2 Buchstabe a

BL, BS, GE, LU, SZ; SAB, SGV; BVSZ, Migros und SOBV sind mit der vorgeschlagenen Ergänzung **einverstanden**. Der SGV befürwortet, dass damit weiterhin die Haltung von Fischen in bestehenden Gebäuden ermöglicht werde. BS begrüsst, dass damit für Landwirte ein zusätzlicher unternehmerischer Spielraum geschaffen werde.

VLP-ASPAN steht der Bestimmung kritisch gegenüber, da Fische, Insekten und Pilze keine landwirtschaftliche Produkte bzw. Nutztiere seien. Deren Zucht oder Produktion könne auch in einer Industrie- oder Gewerbezone stattfinden. Moderne, marktfähige Anlagen zur Indoor-Fischzucht seien eindeutig gewerblich-industrieller Natur und gehörten in eine Bauzone. Sofern solche Nutzungen nur in bestehenden Bauten stattfinden und sie nicht der Kernlandwirtschaft zugeordnet werden, halten sich die Auswirkungen auf Raum und Umwelt jedoch in Grenzen. Diesfalls könne der Bestimmung zugestimmt werden.

Die **Streichung**, der Bestimmung wird von glp, SPS; pro natura, SL, und VNS verlangt. Der VNS führt aus, die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen sowie die Haltung von Pferden könne allenfalls zugelassen werden, wenn eine überwiegend betriebseigene Futter- bzw. Rohstoffgrundlage vorhanden sei.

Nach dem WWF gehört die Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel nicht in die Landwirtschaftszone. Eine Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Betriebe in diesem Bereich lehnt er daher ab. Weiter seien ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gegenüber Betrieben in der Gewerbezone abzulehnen.

2.5 Artikel 24e Absatz 6 Satz 3

JU; FVE, SOBV und SVIT **unterstützen** die neue Bestimmung.

Die CVP fordert, dass die vom Parlament beschlossenen Verbesserungen zugunsten der Kleintierhaltung umgesetzt werden.

SPS; Greenpeace, pro natura, SVS, VCS und Vogelwarte verlangen, es sei zu präzisieren, dass die hobby-mässige Kleintierhaltung nur dann zulässig sei, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht möglich sei und wenn daraus keine intensivere oder störendere Nutzung entstehe.

BL, GL, LU und KBNL verlangen, dass auf den Zusatz betreffend Nebenbauten **verzichtet** wird. Die Privilegierung stehe in keinem Verhältnis zum kleinen Schaden (LU). SH hegt grosse Zweifel an der Vollzugstauglichkeit der Regelung.

Nach den Jungen Grünen soll eine Wiederaufbaubewilligung zwingend mit einer Beseitigungsaufgabe verbunden werden.

2.6 Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe j BGG

GR und JU begrüßen die Schaffung dieses neuen Ausnahmbewilligungstatbestandes.

BL erachtet die Änderung bei einem Verzicht der Anpassung von Artikel 16a betreffend Speziallandwirtschaftszonen als obsolet.

CP, FVE und uspi lehnen den die vorgeschlagene neue Bestimmung ab.

III Abkürzungsverzeichnis

Adelboden	Gemeinde Adelboden
AeCS	Aero-Club der Schweiz
Aequo	Aequo Michel Matthey
Aerosuisse	Aerosuisse – Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt
Aeschi	Gemeinde Aeschi
AG	Kanton Aargau
AGBerggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet
AgorA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AgorA)
AgriGenève	AgriGenève – L'association faitière de l'agriculture genevoise
Agrijura	Chambre jurassienne d'agriculture
AGRO	Lohnunternehmer Schweiz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
Alliance	Alliance Patrimoine
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Archäologie	Archäologie Schweiz
asut	asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation
bauenschweiz	bauenschweiz – Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
BBGR	Bergbahnen Graubünden
BE	Kanton Bern
Beatenberg	Gemeinde Beatenberg
BEBergbahnen	Berner Bergbahnen
BEBV	Berner Bauern Verband (BEBV)
Bell	Bell Schweiz AG
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGS	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz
Bio Suisse	Bio Suisse – Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe
BL	Kanton Basel-Landschaft
Blumenstein	Gemeinde Blumenstein
Bönigen	Gemeinde Bönigen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BPZV	Bernischer Pferdezuchtverband (BPZV)
BS	Kanton Basel-Stadt
BSA	Bund Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA
Buchholterberg	Gemeinde Buchholterberg

Bütschwil-Ganterschwil	Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil
BVAG	Bauernverband Aargau
BVAR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
BVBB	Bauernverband beider Basel
BVGR	Bündner Bauernverband
BVNW	Bauernverband Nidwalden
BVOW	Bauernverband Obwalden
BVSH	Schaffhauser Bauernverband
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
BVUR	Bauernverband Uri
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB
CATEF	Camera Ticinese dell'Economia Fondiaria
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
cemsuisse	cemsuisse – Verband der Schweizerischen Cementindustrie
CGI	Chambre genevoise immobilière
CHGEOL	Schweizer Geologenverband (CHGEOL)
cnav	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture
COFICHEV	Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV)
CP	Centre Patronal (CP)
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers (CVAM)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
Därstetten	Gemeinde Därstetten
Diemtigen	Gemeinde Diemtigen
Ebnat-Kappel	Gemeinde Ebnat-Kappel
ECO SWISS	ECO SWISS – Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft
economiesuisse	economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen
EGK	Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
Entwicklung CH	Entwicklung Schweiz
Eriz	Gemeinde Eriz
ETH-IRL	Institut für Raum- und Landschaftsentwicklung (IRL)
ewz	ewz
Fahrni	Gemeinde Fahrni
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes (FER)
FM	Schweizerischer Freibergerverband (FSFM)

FNU	Fachkreis Nutzung des Untergrunds (FNU)
forst	Schweizerischer Forstverein (SFV)
Forst-Längenbühl	Gemeinde Forst-Längenbühl
FR	Kanton Freiburg
Freie Landschaft	Freie Landschaft Schweiz – Verband für eine vernünftige Energiepolitik und Raumplanung
FRI	Fédération romande immobilière (FRI)
FRR	Fachkreis Raumplanungsrecht (FRR)
Frutigen	Gemeinde Frutigen
FSKB	FSKB – Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
FSU	Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner (FSU)
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
GalloSuisse	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GastroSuisse	GastroSuisse
GAV	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
GE	Kanton Genf
geosuisse	geosuisse – Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
Geothermie	Geothermie Schweiz – Schweizerische Vereinigung für Geothermie
GL	Kanton Glarus
glp	Grünliberale Partei glp
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS
GR	Kanton Graubünden
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Grindelwald	Gemeinde Grindelwald
GST-SVS	Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin
Guggisberg	Gemeinde Guggisberg
GVZ	Gemüseproduzenten-Vereinigung des Kt. Zürich und benachbarter Gebiete
Habkern	Gemeinde Habkern
Hasliberg	Gemeinde Hasliberg
Heiligenschwendi	Gemeinde Heiligenschwendi
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
HKBB	Handelskammer beider Basel
Hochparterre	Hochparterre AG
HSR-IRAP	Institut für Raumentwicklung
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz
InfraWatt	InfraWatt
Innertkirchen	Gemeinde Innertkirchen
IPV CH	Islandpferdevereinigung Schweiz

JardinSuisse	JardinSuisse – Unternehmerverband Gärtner Schweiz
JU	Kanton Jura
JULA	Junglandwirtekommission
Junge Grüne	Junge Grüne Schweiz
Kandergrund	Gemeinde Kandergrund
Kandesteg	Gemeinde Kandersteg
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)
Kleinbauern	Kleinbauern-Vereinigung VKMB
Kompost	Kompostforum Schweiz
Krattigen	Gemeinde Krattigen
KSE	Konferenz Steine und Erden
Lauenen	Gemeinde Lauenen
Lausanne	Stadt Lausanne
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren
Leissigen	Gemeinde Leissigen
Lenk	Gemeinde Lenk
LF	Landwirtschaftsforum der Unesco Biosphäre Entlebuch
LU	Kanton Luzern
Lütschental	Gemeinde Lütschental
LVO	Landfrauenverband Obwalden
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
NE	Kanton Neuenburg
Nesslau	Gemeinde Nesslau
NFP 68	Schweizerischer Nationalfonds, Ressource Boden
NVS	Naturstein-Verband Schweiz
NW	Kanton Nidwalden
Oberlangenegg	Gemeinde Oberlangenegg
Oberried	Gemeinde Oberried
Oberwil	Gemeinde Oberwil im Simmental
Ökostrom	Genossenschaft Ökostrom Schweiz
OKV	Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine (OKV)
OW	Kanton Obwalden
pfh-seh	pferdesport mit handicap.ch
pro natura	Pro Natura
Prométerre	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
PZB	Pro Zürcher Berggebiet

RAKUL	Verein für Raumentwicklung Kultur und Landschaft
ReLuWe	Region Luzern West
Reutigen	Gemeinde Reutigen
RK Emmental	Regionalkonferenz Emmental
RKBM	Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM)
RKOO	Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKOO)
RMAF	Seilbahnen Freiburger Alpen (RMAF)
ROREP	Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnung und Regionalpolitik (ROREP)
Rüschegg	Gemeinde Rüschegg
RWU	RWU Regionalplanung Winterthur und Umgebung
RZO	Region Zürcher Oberland RZO
RZU	Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU)
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
sagv	Schweizerischer Arbeitgeberverband
Saxeten	Gemeinde Saxeten
SBB	SBB Infrastruktur
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
SBMV	Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
SBS	Seilbahnen Schweiz (SBS)
SBV	Schweizer Bauernverband
Schür.li	Schür.li
Schwanden b. Brienz	Gemeinde Schwanden bei Brienz
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGBV	St. Galler Bauernverband
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten (SGP)
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
SH	Kanton Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz (SHS)
SHV	hotelleriesuisse – Schweizer Hotelier-Verein
SHV-FSVL	Schweizerischer Hänggleiter-Verband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
Sigriswil	Gemeinde Sigriswil
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP)

SMP	Schweizer Milchproduzenten
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurner Bauernverband
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSV	Schweizerischer Städteverband
STS	Schweizer Tierschutz STS
STV	Schweizer Tourismus-Verband
suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
SVIT	Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT Schweiz)
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport (SVPS)
SVS	Schweizer Vogelschutz (SVS)/BirdLife Schweiz
Swiss Beef	Swiss Beef
swissbrick	swissbrick.ch – Verband Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ)
swisscofel	swisscofel – Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
swisscom u. a.	Swisscom (Schweiz) AG, Salt Mobile AG, Sunrise Communications AG
swissgrid	Swissgrid AG
swishorse	Zuchtverband CH-Sportpferde (ZVCH)
SWW	Schweizer Wanderwege
SZ	Kanton Schwyz
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV)
TCS	Touring Club Suisse
Teuffenthal	Gemeinde Teuffenthal
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
Toggenburg	Region Toggenburg
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen (UFS)
Unterlangenegg	Gemeinde Unterlangenegg
UR	Kanton Uri
usic	usic – Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
uspi	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
VD	Kanton Waadt
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)
VNS	Verein «Nachhaltige Siedlungsentwicklung»

Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte
VolkswirtschaftBeo	Volkswirtschaft Berner Oberland
VöV	Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
VS	Kanton Wallis
VSF	Verband Schweizer Flugplätze
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG)
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VWKB	Verband Walliser Kies- und Betonindustrie
Wattenwil	Gemeinde Wattenwil
WBB	Walliser Bergbahnen (WBB/RMV)
WBGCH	Wohnbaugenossenschaften Schweiz
WIHK	Walliser Industrie-und Handelskammer
Wildhaus-St. Johann	Gemeinde Wildhaus-St. Johann
Wimmis	Gemeinde Wimmis
Wohlen	Gemeinde Wohlen
WOHNEN SCHWEIZ	WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften
WWF	WWF Schweiz
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZBV	Zuger Bauernverband
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZüBV	Zürcher Bauernverband (ZBV)
Zweisimmen	Gemeinde Zweisimmen